



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 06/2020 Donnerstag, den 28.05.2020

Vollzug der Wassergesetze; Gewässer 2. und 3. Ordnung, Hengersberger Ohe Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes für die Hengersberger Ohe	Seite 66
Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Kreisverfassungsrechts im Landkreis Deggendorf (Hauptsatzung – HaupS) vom 11.05.2020; Entschädigungssatzung	Seite 73
Vollzug Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV); Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen vom 31.07.2019	Seite 77
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Metten/Offenberg für das Haushaltsjahr 2020	Seite 78
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf für das Haushaltsjahr 2020	Seite 80
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Hengersberg für das Haushaltsjahr 2020	Seite 82
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Hengersberg für das Haushaltsjahr 2020	Seite 84
Bekanntmachungen der Sparkasse Deggendorf hier: Aufgebotsverfahren	Seite 86
Kraftloserklärung	Seite 87

Vollzug der Wassergesetze;

Gewässer 2. und 3. Ordnung, Hengersberger Ohe

Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes für die Hengersberger Ohe

Verordnung des Landratsamtes Deggendorf über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Hengersberger Ohe von Flusskilometer 9 bis Flusskilometer 22 im Bereich der Gemeinde Auerbach, des Marktes Hengersberg, der Gemeinde Niederalteich und der Stadt Deggendorf im Landkreis Deggendorf (Ü-Gebietsverordnung Hengersberger Ohe)

vom 28.05.2020

Das Landratsamt Deggendorf erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585, FNA 753-13), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) ¹Im Gebiet der Gemeinde Auerbach, des Marktes Hengersberg, der Gemeinde Niederalteich und der Stadt Deggendorf wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. ²Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebietes / Kennzeichnung der HW-Linie

- (1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1: 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Deggendorf und in den Rathäusern der Gemeinde Auerbach, des Marktes Hengersberg, der Gemeinde Niederalteich und der Stadt Deggendorf niedergelegt sind. Die Karten können dort während der Dienststunden sowie im Internet unter www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm oder www.landkreis-deggendorf.de/aktuelles/amtsblatt/ eingesehen werden. ²Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solche gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten ebenfalls farblich hervorgehoben.
- (2) Veränderungen der Grundstücksgrenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 7 WHG.

§ 4

Sonstige Vorhaben

- (2) Für sonstige Vorhaben nach § 78 a Abs. 1 Satz 1 WHG gilt § 78 a Abs. 2 und 3 WHG.

§ 5

Weitergehende Bestimmungen

- (1) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur aufgestellt, errichtet oder betrieben werden, wenn sie den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und den dazu ergangenen Technischen Regeln entsprechen.
- (2) Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist gemäß § 78 c Abs. 1 WHG grundsätzlich verboten. Bereits bestehende Heizölverbraucheranlagen sind vom Betreiber gemäß den Bestimmungen des § 78 c Abs. 3 Satz 1 WHG nachzurüsten.
- (3) Die Prüfpflichten für die unter Abs. 1 und 2 genannten Anlagen ergeben sich aus § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

- (4) ¹Die Errichtung von Flüssiggasanlagen mit einem Fassungsvermögen von weniger als 3 t wird allgemein nach § 78 Abs. 6 Satz 1 WHG zugelassen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Flüssiggasanlage muss bei unterirdischer oder halboberirdischer Bauweise einen Mindestabstand von 50 m zu Hochwasserschutzeinrichtungen (bei Deichen vom Deichfuß ausgemessen) einhalten,
2. die Flüssiggasanlage muss unter Berücksichtigung der erhöhten Anforderungen, die sich bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis ergeben, stand- und auftriebssicher sein,
3. die bindigen Deckschichten dürfen nicht dauerhaft geschwächt werden bzw. müssen wiederhergestellt werden,
4. die in die Deckschicht einbindenden Bauteile sind dicht mit der Deckschicht zu verbinden,
5. oberirdische und halboberirdische Flüssiggasanlagen müssen vor einem Anprall von Treibgut und vor Seitendruck gesichert sein,
6. die Verfüllung der Baugruben muss so zeitnah wie möglich erfolgen,
7. die vollständige Anzeige gemäß nachfolgendem Satz 2 muss vorliegen.

²Die Errichtung der Flüssiggasanlage ist gemäß § 78 Abs. 6 Satz 2 WHG mindestens zwei Wochen vorher vom Betreiber schriftlich beim Landratsamt Deggendorf anzuzeigen. ³Die Anzeige muss folgende Angaben bzw. Unterlagen umfassen:

1. Angaben zum Betreiber der Flüssiggasanlage (Name und Anschrift),
2. Angaben zum Aufstellungsort (Flurnummer und Gemarkung) sowie Lageplan,
3. Angaben zum Flüssiggasbehälter (Fassungsvermögen, Baujahr, Hersteller, Art der Aufstellung),
4. Bestätigung durch den Ersteller des Nachweises, dass ein Nachweis über die Stand- und Auftriebssicherheit unter Berücksichtigung der erhöhten Anforderungen, die sich bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis ergeben, erstellt wurde und

- dass keine Bedenken hinsichtlich der Standsicherheit, der Gleitsicherheit, der Sicherheit vor Grundbruch und der Auftriebsicherheit bestehen; bei unterirdischer und halboberirdischer Errichtung sind Druckhöhen bis zum Wasserstand bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis zu berücksichtigen,
5. Bestätigung, dass die Flüssiggasanlage vor einem Anprall von Treibgut und vor Seitendruck gesichert wird (bei halboberirdischer oder oberirdischer Aufstellung).

§ 6

Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl. S. 156, BayRS 753-1-6-U), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 727) geändert worden ist, bleiben unberührt.

§ 7

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Deggendorf kann im Einzelfall auf Antrag von der Beschränkung des § 5 Abs. 4 eine Befreiung erteilen.
- (2) ¹Die Befreiung kann mit Inhalts- oder Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. ²Die Befreiung ist widerruflich.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Deggendorf vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf in Kraft.

Deggendorf, den 28.05.2020
Landratsamt Deggendorf

B i s c h o f f
Oberregierungsrätin

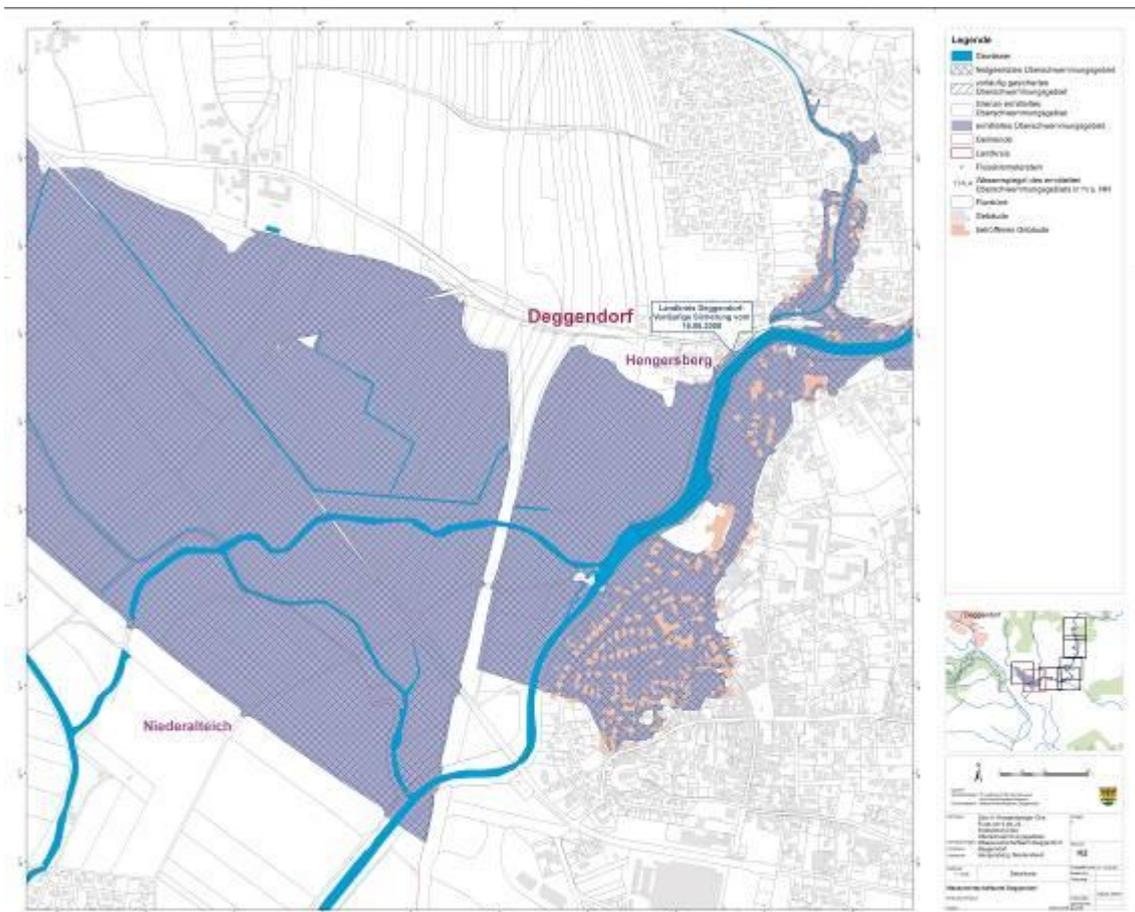
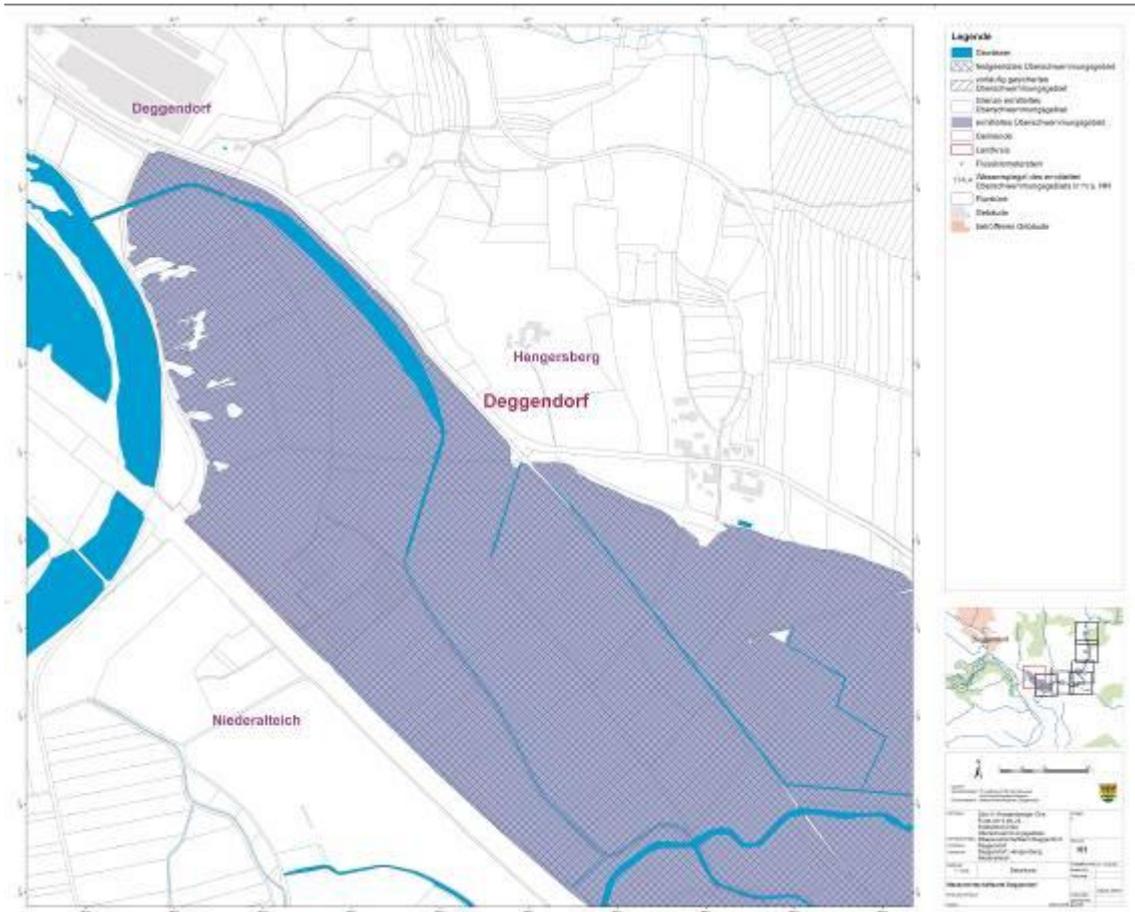
Anlagen:

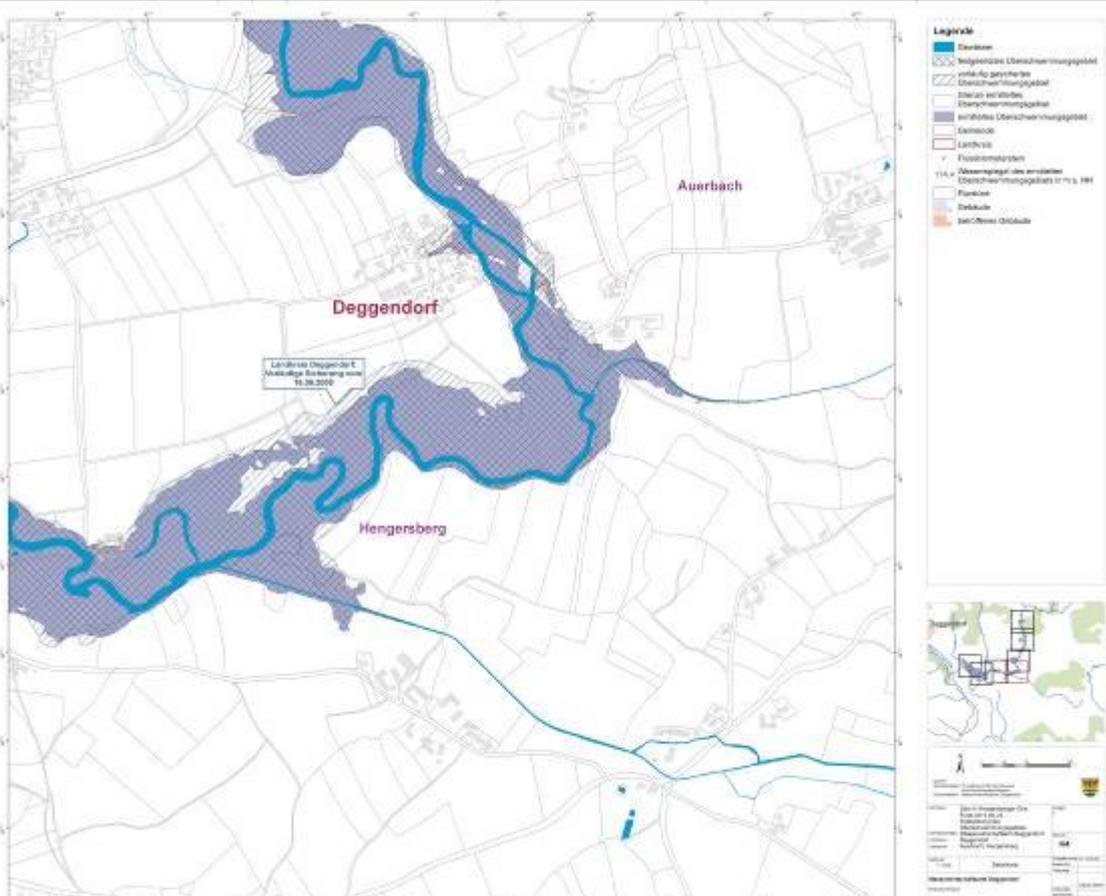
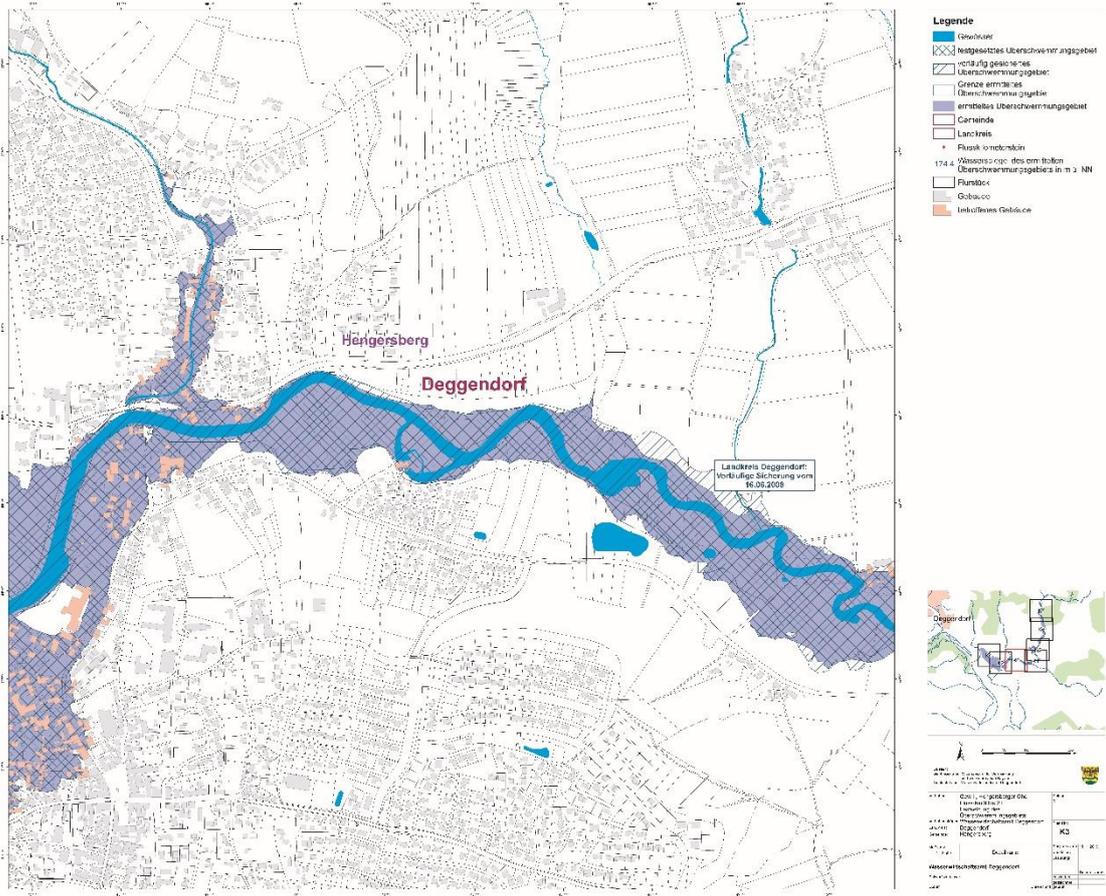
1 Übersichtskarte (Ü 1 - M 1 : 25.000)

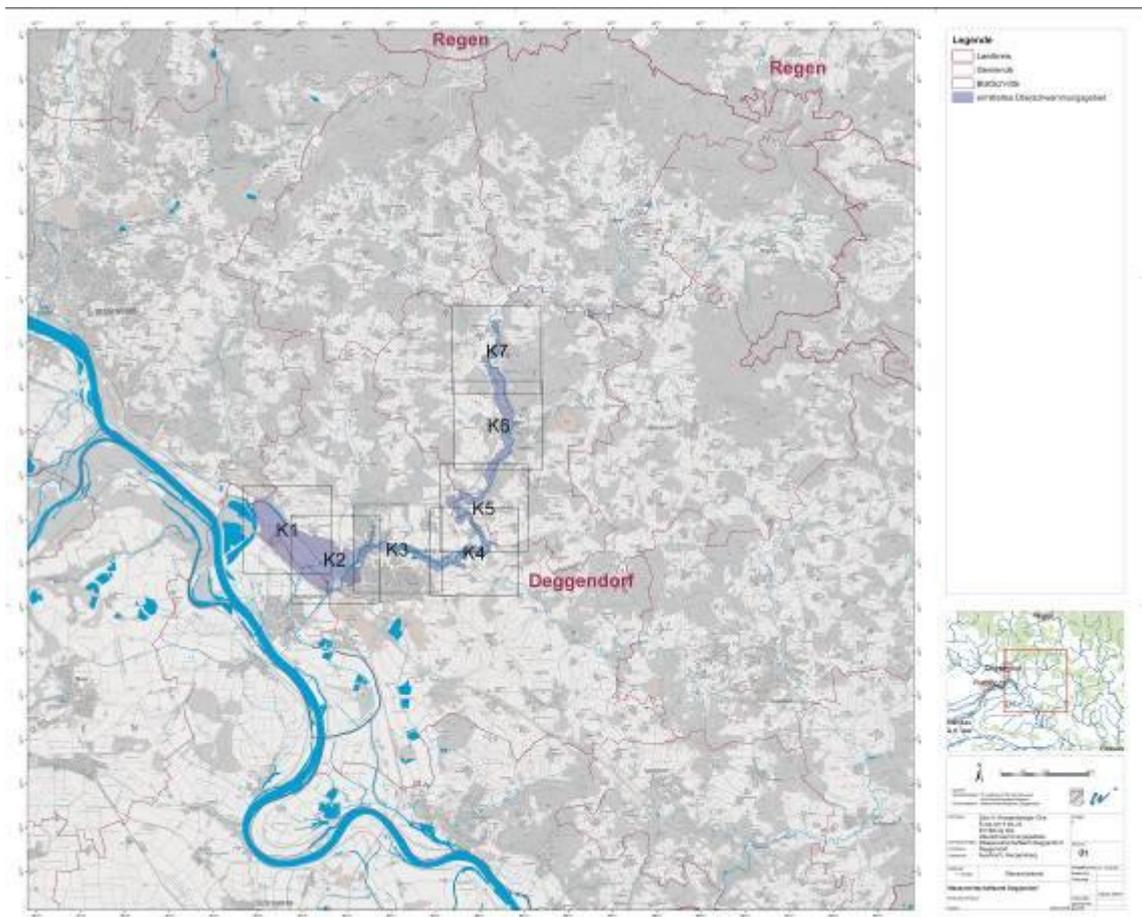
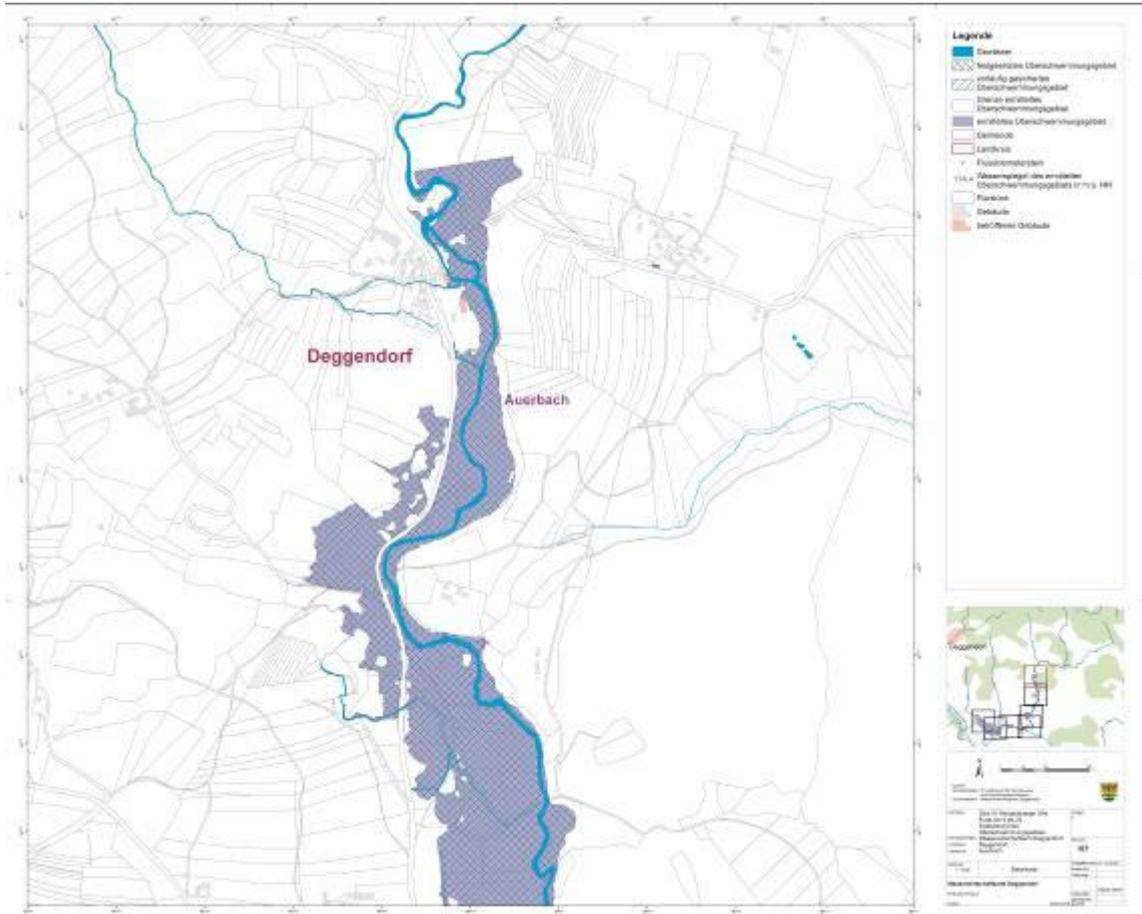
7 Detailkarten (K 1 bis K 7 - M 1 : 2.500)

(Originalpläne zum Download unter

https://www.landkreis-deggendorf.de/download/Amtsblatt/Amtsblatt_06-20_Anlage_1.zip)







**Satzung zur Regelung von Fragen
des örtlichen Kreisverfassungsrechts
im Landkreis Deggendorf (Hauptsatzung – HauptS)**

vom 11.05.2020

Vorbemerkung: Die in dieser Satzung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen dienen der Lesbarkeit der Satzung und schließen auch die weiblichen Vertreter und die Personengruppe Divers der entsprechenden Ämter und Berufsgruppen ein.

Auf Grund von Art. 14a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Art. 17 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), erlässt der Landkreis Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Zusammensetzung des Kreistags**

Der Kreistag besteht aus dem Landrat und 60 ehrenamtlichen Kreisräten.

**§ 2
Ausschüsse**

- (1) Der Kreistag bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) Kreisausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Kreisräten,
 - b) Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Planung und Umweltfragen, bestehend aus dem Vorsitzenden und 15 ehrenamtlichen Kreisräten,
 - c) Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 15 ehrenamtlichen Kreisräten,
 - d) Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern des Kreistags.
- (2) Den Vorsitz in den in Abs. 1 genannten Ausschüssen führt der Landrat.
- (3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Kreistag selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Kreistages (beschließende Ausschüsse).
- (4) Sondergesetzlich vorgeschriebene Ausschüsse (z.B. Jugendhilfeausschuss, Unterausschuss der Jugendhilfeplanung) werden vom Kreistag den jeweiligen Gesetzen entsprechend gebildet.
- (5) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Kreisräte; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Kreisräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei Beratungen und Entscheidungen des Kreistags und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Kreisräten besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift in der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) ¹Die Kreisräte erhalten für ihre Tätigkeit einen monatlichen Pauschalbetrag von 130,00 €. ²Darüber hinaus erhalten sie für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld von je 60,00 €. ³Für die Wahrnehmung von sonstigen Dienstgeschäften, zu denen die Kreisräte geladen sind, wird ein Tagegeld von 60,00 € gezahlt. ⁴Die Kreisräte erhalten für ihre Tätigkeit ab ihrem Wohnort eine Wegstreckenentschädigung entsprechend Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Reisekostengesetz, unabhängig von der Art des tatsächlich genutzten Verkehrsmittels. ⁵Für mehrere Sitzungen bzw. Dienstgeschäften an einem Tag wird das Sitzungsgeld bzw. das Tagegeld nur einmal gewährt, dies gilt nicht für die Wegstreckenentschädigung.
- (3) ¹Kreisräte, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Der Betrag des entgangenen Gehalts ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. ³Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 23,00 € je angefangene Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ⁴Sonstige Kreisräte, denen im beruflichen oder im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 23,00 € je volle Stunde. ⁵Für den Fall einer unvermeidlichen Inanspruchnahme einer Vertretung eines selbstständig Tätigen werden auf Antrag deren tatsächlich nachgewiesenen Kosten bis zu einer Höhe von 60,00 € je angefangene Stunde erstattet. ⁶Wegezeiten bleiben unberücksichtigt. ⁷Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Kreisräte erhalten für auswärtige Dienstgeschäfte Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Auswärtige Dienstgeschäfte im Sinn dieser Bestimmung sind nur solche außerhalb des Landkreises Deggendorf.
- (5) ¹Darüber hinaus erhalten die im Kreistag vertretenen Gruppierungen (Fraktionen und Gruppierungen ohne Fraktionsstatus) für ihre Tätigkeit eine Entschädigung. ²Diese setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) für höchstens 6 Sitzungen jährlich einen Betrag von pauschal 60,00 € je nachgewiesener Sitzung je Teilnehmer, außer, wenn die Sitzung unmittelbar vor oder nach einer Kreistagssitzung stattfindet.
 - b) für Gruppierungen, die aus eigener Stärke mindestens einen Sitz in einem beschließenden Ausschuss haben eine monatliche Pauschale von 130,00 €. Gruppierungen, die aus eigener Stärke keinen Sitz in einem beschließenden Ausschuss erhalten eine monatliche Pauschale von 25,00 €.

- c) ¹Die Höhe der Entschädigung staffelt sich nach der Zahl der Mitglieder der Fraktion bzw. Gruppierung. ²Sie beträgt
- | | |
|---------------------------------|--------------------------------|
| 1. für die ersten 5 Mitglieder: | 11,00 € monatlich/pro Mitglied |
| 2. für weitere 5 Mitglieder: | 9,00 € monatlich/pro Mitglied |
| 3. ab dem 11. Mitglied: | 8,00 € monatlich/pro Mitglied |
- d) Mitglieder, die keiner Gruppierung angehören, erhalten die doppelte der in Buchst. c geregelten Monatspauschale.

§ 4

Sonstige kommunale Ehrenämter; Entschädigung

- (1) Die Inhaber kommunaler Ehrenämter des Landkreises haben Anspruch auf eine angemessene, monatlich im Voraus zu zahlende Entschädigung.
- (2) Die Entschädigung beträgt für
- | | |
|----------------------------|----------------|
| a) den Kreisheimatpfleger: | 450,00 €/Monat |
|----------------------------|----------------|
- Der Kreisheimatpfleger erhält für die Wahrnehmung des Ehrenamts notwendige Ersatzleistungen nach Art. 14a Abs. 2 Nr. 3 LKrO in Höhe von monatlich 1.277,55 €.
- | | |
|------------------------------------|----------------|
| b) den Leiter der Kreisbildstelle: | 394,22 €/Monat |
| c) den Kreismusikpfleger: | 394,22 €/Monat |
| d) den Behindertenbeauftragten: | 200,00 €/Monat |
- (3) Neben den Entschädigungen nach Abs. 2 wird eine Wegstreckenentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz für die Erfüllung der Dienstgeschäfte gewährt.

§ 5

Landrat

Der Landrat ist Beamter auf Zeit.

§ 6

Stellvertreter des Landrats

Der gewählte Stellvertreter des Landrats ist Ehrenbeamter des Landkreises.

§ 7 Weitere Stellvertreter des Landrats

- (1) Die bestellten weiteren Vertreter des Landrats üben ein kommunales Ehrenamt i.S.d. Art. 13 LKrO aus.
- (2) Der erste bestellte weitere Vertreter des Landrats erhält neben der ihm als Kreisrat gewährten Entschädigung eine weitere monatliche Entschädigung in Höhe von 930 € im Voraus.
- (3) Der zweite bestellte weitere Vertreter des Landrats erhält neben der ihm als Kreisrat gewährten Entschädigung eine weitere monatliche Entschädigung in Höhe 700 € im Voraus.
- (4) Die Dynamisierung der in Abs. 1 und 2 genannten monatlichen Entschädigungen sowie die Erstattung von Reisekosten für die Erledigung der Dienstgeschäfte erfolgt entsprechend der Regelungen für den gewählten Stellvertreter des Landrats.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Mitglieder des Kreistages und sonstiger Kreisbürger vom 12.05.2014 außer Kraft.

Deggendorf, 11.05.2020

gez.

Christian Bernreiter
Landrat

LANDRATSAMT DEGGENDORF
Herrenstraße 18
94469 Deggendorf

Az. 3-5651.03

**Vollzug Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV);
Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut
bei Bienen vom 31.07.2019**

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Deggendorf vom 31.07.2019, Az. 3-5651.03 wird widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Deggendorf
Deggendorf, 11.05.2020

gez.

Dr. Becker
Oberregierungsrätin

Hinweis:

Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Zimmer 20 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

B e k a n n t m a c h u n g
der Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Metten/Offenberg
für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **316.450,00 €**
und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **655.000,00 €** ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im **Vermögenshaushalt** wird auf **5.850.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **294.850,00 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist: Markt Metten 72,04 % **212.409,94 €** (Durchschn. 5 Jahre)
Gemeinde Offenberg 27,96 % **82.440,06 €** (Durchschn. 5 Jahre)

(2) Vermögensumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **655.000,00 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist: Markt Metten 55,00 % **360.250,00 €** (Satzung)
Gemeinde Offenberg 45,00 % **294.750,00 €** (Satzung)

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Verwaltung des Marktes Metten, im Rathaus Metten, Zimmer Nr. 13, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Metten, den 13.05.2020

Zweckverband Abwasserbeseitigung Metten/Offenberg

gez.

Fischer
stellv. Vorstandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des
Zweckverbandes Donau-Hafen
Deggendorf
für das
Wirtschaftsjahr
2020**

Aufgrund des Par. 14 der Verbandssatzung vom 23.01.1974 (RABl. S. 35), zuletzt geändert am 24.06.2014 (RABl. Nr.10 vom 25.07.2014 S. 74) und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. Verb. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Verbandsversammlung folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Erfolgsplan

in den	Erträgen	mit	1.689.800,00 €
in den	Aufwendungen	mit	2.757.500,00 €
und im			

Vermögensplan

in den	Einnahmen und Ausgaben	mit	2.952.600,00 €
--------	-------------------------------	-----	-----------------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird

auf **- €**
festgesetzt.



§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird

auf - €

festgesetzt.

§ 4

Zur Finanzierung von Ausgaben ergeben sich Betriebs- und Investitionskostenumlagen. Der durch die übrigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Investitionen im Vermögensplan wird wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage - €
Investitionskostenumlage **863.500,00 €**

Das jeweilige Umlagesoll wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlageschlüssel ist nach § 15 Abs. 3 Verbandssatzung:

(RABI NB 85 Seite 45)

Landkreis Deggendorf	die Hälfte	(12/24)
Gr. Kreisstadt Deggendorf	drei Achtel	(9/24)
Stadt Plattling	ein Zwölftel	(2/24)
Stadt Osterhofen	ein Vierundzwanzigstel	(1/24)

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Erfolgs- und Vermögensplan wird

auf **200.000,00 €**

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Deggendorf, 11.05.2020
Zweckverband Donau-Hafen
Deggendorf

Christian Bernreiter
Verbandsvorsitzender
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Hengersberg für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des Art. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz, Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff GO erlässt der Schulverband Mittelschule Hengersberg folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 25 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird.

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.369.400 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 840.000 € ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

-Umlegung nach der Schülerzahl-

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 1.026.600 € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2019 von insgesamt 214 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 4.797,20 €.

Investitionsumlage

-Umlegung nach der Schülerzahl-

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2019 von insgesamt 224 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 0 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000.-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus Hengersberg, Mimminger Str. 2, Zimmer Nr. 18, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme bereit (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 KommZG, Art 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Hengersberg,
Schulverband Mittelschule Hengersberg
gez.:
Christian Mayer
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Hengersberg für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des Art. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz, Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff GO erlässt der Schulverband Grundschule Hengersberg folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 25 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird.

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 295.100 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.213.000 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 550.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Schulverbandes wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

-Umlegung nach der Schülerzahl-

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 268.500 € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2019 von insgesamt 221 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 1.214,93 €.

Investitionsumlage

-Umlegung nach der Schülerzahl-

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 500.000 € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2019 von insgesamt 221 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 2.262,44 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000.-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Nach § 2 der Haushaltssatzung wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 550.000 € festgesetzt. Die hierfür erforderliche Genehmigung nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V. m. Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 71 Abs. 2 GO wurde vom Landratsamt Deggendorf mit Schreiben vom 11.05.2020 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus Hengersberg, Mimminger Str. 2, Zimmer Nr. 18, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme bereit (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 KommZG, Art 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Hengersberg, 18.05.2020
Schulverband Grundschule Hengersberg
gez.:
Christian Mayer
Schulverbandsvorsitzender

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Die Sparkassenurkunde

Nr. 3785117023

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf ist in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB wird die Sparkassenurkunde hiermit aufgeboden und der Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, wird die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 11.05.2020

Sparkasse Deggendorf

Sparkasse Deggendorf

Kraftloserklärung

Die Sparurkunden

Nr. 3785203443
Nr. 3767113909

werden gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 11.05.2020; 25.05.2020

gez.

Sparkasse Deggendorf